

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 251

Juli/August 2025



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Bundestag und Bundesrat beschließen die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)

Ein erster Überblick: Nach Beschluss des Bundestags und Bundesrats über das Gesetz zur Umsetzung von RED III werden das Gesetz, dessen Ziele und Inhalte kurz dargestellt.

Seite..... 2

Auch Friedrich Merz jetzt zum Klimaschutz verpflichtet

Das Klimawandel-Gutachten des Internationalen Gerichtshofs wird auch Folgen für Deutschland haben, sagt Gastautor Felix Ekardt.

Seite..... 3

Neues EuGH-Urteil zum Vogelschutz

In einem Urteil vom 1.8.2025 hat der EuGH den Artenschutz für Vögel gestärkt, indem er den Individuenbezug bestätigte und die Anforderungen an die „Absicht“ der Biotopschädigung konkretisierte.

Seite..... 4

Deutscher Grundwasserschutz gegen Nitrat mangelhaft?

Das Bundesverwaltungsgericht hat im März 2025 dem EuGH eine Frage zur Nitratrichtlinie vorgelegt und dabei die Rechtmäßigkeit des Bewirtschaftungsplans für die Ems angezweifelt.

Seite..... 6

Baum vs. Photovoltaik-Anlage

Das OVG Lüneburg unterstreicht in einer Entscheidung die Bedeutung des Baumschutzes im städtischen Raum.

Seite..... 7

Die Klimaklage eines peruanischen Landwirtes gegen den Energiekonzern RWE

Das OLG Hamm hat die Klimaklage eines peruanischen Landwirts gegen RWE abgewiesen. Die Verantwortung des Konzerns wurde grundsätzlich anerkannt, aber der Kläger konnte die konkrete Gefahr für sein Eigentum nicht nachweisen.

Seite..... 9

Buchbesprechung

Lütkes/Ewer, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 3. Auflage 2025

Seite..... 12

IDUR-Online-Seminar: Baumschutz

Neu: Seminar zum rechtlichen Rahmen rund um den Baumschutz.

Seite..... 12

Bundestag und Bundesrat beschließen die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)

Von Lena Gaus (Bonn)

Bereits die Ampelregierung legte 2024 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung des unter der Abkürzung „RED III“ bekannten europäischen Rechtsakts vor, der jedoch nicht mehr beschlossen werden konnte. RED III bezeichnet die „dritte Version“ der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 infolge der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 aus dem Jahr 2023. Die Richtlinie trat bereits im November 2023 in Kraft; die Umsetzung in nationales Recht ließ jedoch auf sich warten. Bis jetzt: Am 10.07.2025 stimmte der Bundestag, am 11.07. der Bundesrat dem Gesetz zu.¹ Es tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.²

Druck für die Umsetzung wurde zuletzt von diversem Akteur*innen ausgeübt, die auf die unklare Gesetzeslage nach Auslaufen der EU-Notfallverordnung³ hinwiesen. Diese fand unmittelbare Anwendung in einem Übergangszeitraum zwischen Verabschiedung von RED III und ihrer Umsetzung in nationales Recht. Nach der Verlängerung einiger Vorschriften galt die Verordnung bis zum 30. Juni 2025.

I. Ziel des Umsetzungsgesetzes

Das nunmehr beschlossene Gesetz dient der Umsetzung der Vorgaben der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2023. Die Änderung ist unter anderem Teil des Europäischen Green Deal und anderer umweltpolitischer Programme der EU, die dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und dem Ziel der Verringerung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 dienen. Zur Erreichung der Ziele wird insbesondere auf die Steigerung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesetzt. RED III sieht daher unter anderem

Maßnahmen vor, die einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien dienen.

II. Inhalt des Umsetzungsgesetzes

Das Gesetz berührt verschiedene Bereiche, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen. Dies umfasst Verfahren für die Windenergie, Photovoltaik, Geothermie und Wärmepumpen. Das Umsetzungsgesetz sieht hierfür Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Baugesetzbuchs (BauGB), des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vor. Inhaltlich betreffen die Änderungen vor allem verfahrensrechtliche Aspekte, sowie die Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren.

Beispiel Windenergie: Zentral für die Windenergie ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan⁴, für die nach dem neuen § 6b Abs. 2 WindBG in der Regel eine Genehmigungserleichterung gilt: Im Zulassungsverfahren ist keine UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG und Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG durchzuführen. Stattdessen führt die Zulassungsbehörde eine „Überprüfung der Umweltauswirkungen“ durch. Minderungsmaßnahmen, durch die den Umweltauswirkungen begegnet werden sollen, sind von den Antragstellenden vorzuschlagen. Die Genehmigungsbehörde prüft dann, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung dieser Minderungsmaßnahmen „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen“ haben wird. Wie in der Praxis mit den neuen

¹ Bundesrat, Drs. 329/25 vom 10.07.2025, siehe https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0301-0400/329-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 24.07.2025; siehe zum Vorgang der Gesetzgebung: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-umsetzung-von-vorgaben-der-richtlinie-eu-2023-2413-f%C3%BCr/322790>, abgerufen 24.07.2025

² Das Gesetz ist nunmehr am 12.8.2025 ausgefertigt und im BGBl. Nr. 189 vom 14.8.2025 verkündet worden, siehe <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/VO.html>.

³ Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ((EU) 2022/2577), novelliert durch Verordnung (EU) 2024/223.

⁴ Siehe hierzu den neuen § 249c BauGB und den neuen § 28 ROG.

Verfahrensschritten und Begrifflichkeiten umgegangen wird, bleibt zunächst abzuwarten.

III. Ausblick

Die Änderungen, welche die einzelnen betroffenen Bereiche durch das beschlossene Gesetz erfahren, sind vielfältig und komplex. In den folgenden Schnellbriefen sollen sie detaillierter dargestellt werden.

Auch Friedrich Merz jetzt zum Klimaschutz verpflichtet

Von Prof. Dr. Felix Ekardt (Rostock/Leipzig)⁵

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat einen Donnerschlag hingelegt. Als eine Art Welt-Verfassungsgericht interpretiert er das Pariser Klima-Abkommen und die Menschenrechte so, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Temperaturniveau begrenzt werden muss. Also nicht 2 Grad, wie es in der Politik meist noch heißt. Wie kürzlich mit den neuesten Klimadaten vorgerechnet, bedeutet 1,5 Grad faktisch, dass Deutschland – das ein Prozent der Weltbevölkerung repräsentiert – sein Klimagas-Budget inzwischen aufgebraucht hat. Deutschland müsste also jetzt klimaneutral sein, nicht 2045 und erst recht nicht noch später, wie es Bundeskanzler Friedrich Merz und die Union neuerdings suggerieren.

Das bedeutet, dass die neue Bundesregierung und auch die EU-Kommission maximalen Gegenwind bekommen, wollten sie es zuletzt doch eher etwas geruhsamer angehen lassen mit Umwelt- und Klimathemen. Viel Rückenwind erhalten dagegen die beim Bundesverfassungsgericht liegenden neuen Klimaklagen, die die zu laschen deutschen und EU-Klimaziele ins Visier nehmen. Mittelbar wirkt sich das IGH-Gutachten auch auf Klagen zu anderen Umweltproblemen wie dem Biodiversitätsverlust aus. Dort sind die planetaren Grenzen – also die Grenzen dessen, was für menschliches Leben auf der Erde auf Dauer noch tragfähig ist – nach einhelliger naturwissenschaftlicher Auffassung nämlich noch deutlicher überschritten als beim Klimawandel. Und die menschenrechtliche Argumentation ist

bei der Biodiversität die gleiche wie beim Klima. Zudem verweist der IGH zutreffend darauf, dass Klimawandel und Naturzerstörung sich gegenseitig befeuern – und dass es völkerrechtlich neben Klima- auch Biodiversitätsziele gibt.

Ebenfalls revolutionär ist: Da der IGH seine Einschätzung nicht nur aus dem Paris-Abkommen, sondern auch aus Völkergewohnheitsrecht und Menschenrechten herleitet, nützt US-Präsident Donald Trump auch sein Austritt aus dem Paris-Abkommen nichts. Die USA müssen trotzdem kurzfristig aus den fossilen Brennstoffen aussteigen – also genau das Gegenteil von dem, was die US-Regierung derzeit will. Und da kommt gleich die nächste Revolution: Wer keine Lust hat, sich an all das zu halten, muss die Schäden des Klimawandels in ärmeren Ländern kompensieren, die künftig vor dem IGH genau das einklagen können. Es geht potenziell um dreistellige Milliardenbeträge. Schon weitere Genehmigungen für die Erschließung neuer fossiler Quellen wie auch fossile Subventionen wertet das Gericht dabei als schuldhaftes Verhalten.

Auf dieser Basis sind zeitnahe Klagen gerade von Ländern des globalen Südens gegen die Industriestaaten wahrscheinlich – auf Kompensation ihrer schon heute massiven Klimaschäden in Höhe des Anteils, den der jeweilige Industriestaat an den historischen Klimaemissionen hat, im Falle von Deutschland etwa knapp fünf Prozent. Dabei käme es dann zu urteilen, und die sind, anders als ein Gutachten, direkt bindend. Allerdings muss beim IGH dann der Nachweis geführt werden, dass die Schäden, beispielsweise durch Hochwasser, wirklich Klimawandelfolgeschäden sind. Das wird zu intensiven Debatten führen. Was aber klar ist: Alle Staaten dieser Welt, die das Klimathema weiter so schleifen lassen wie bisher, gehen ab sofort ein hohes Risiko ein. Wohlgedenkt werden IGH-Urteile bisher von den Staaten weltweit meist beachtet, auch von autoritären Staaten. Ausnahmen waren in der Vergangenheit allerdings oft die USA, China, Russland und Israel. Und genau das ist auch die Schwachstelle dieses jüngsten Donnerschlags: Die USA unter einer

⁵ Wiederabdruck des Artikels in der ZEIT vom 24.7. 2025, mit freundlicher Genehmigung des Autors (Prof. Ekardt ist IDUR-Mitglied).

Regierung Trump werden Urteile vielleicht ignorieren.

Natürlich hat das IGH-Gutachten auch Lücken. Die Tierhaltung als zweite große Emissionsquelle neben den fossilen Brennstoffen bleibt etwa unerwähnt. Auch sie muss zeitnah drastisch reduziert werden. Eine weitere große Auslassung: Der IGH thematisiert nicht, dass ein zeitnaher Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen auch für den Weltfrieden ein massiver Schritt nach vorn wäre, finanzieren sich aggressive Staaten wie Russland doch maßgeblich aus dem Verkauf von Öl und Gas.

IGH und BVerfG übersehen keinesfalls, dass in Demokratien die richtige Klimapolitik zunächst mal die Sache gewählter Politiker ist. Doch weltweit gibt es kein Parlament und keine Weltregierung. Und auch innerstaatlich oder innerhalb der EU gilt: Missachten Parlamente und Regierungen bestimmte Grenzen ihrer politischen Spielräume, gerade gegenüber künftigen Generationen, die oft keine Stimme im gegenwartsfixierten politischen Diskurs haben, kann man sie vor einem Verfassungsgericht verklagen – auch wegen zu wenig Klimaschutz.

Der IGH geht jedenfalls nicht wie das BVerfG den Umweg, den grundrechtlichen Klimaschutz darüber zu rechtfertigen, dass ein erst verschlafener Klimaschutz später zu einem freiheitsfeindlichen überstürzten Klimaschutz führe. Das Gericht geht den direkten Weg und verweist darauf, dass der Klimawandel – und nicht die verspätete Klimapolitik – die eigentliche Gefahr für die Freiheit aller ist. Denn ohne Leben, Gesundheit und Existenzminimum gibt es keine Freiheit. Der IGH nennt dies das Recht auf eine gesunde Umwelt.

Neues Urteil des EuGH zum Vogelschutz

Von Dr. Matthias Schreiber

In einem Urteil vom 1. August 2025 (C-784/23) stärkt der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Artenschutz für Vögel, indem er klarstellt, dass die Verbotstatbestände für jeden einzelnen Vogel gelten und es nicht auf eine Seltenheit der

Arten ankommt. Der nachfolgende Beitrag von Dr. Matthias Schreiber erschien zuerst unter https://umweltforum-osnabrueck.de/news_-_details/artenschutz-fuer-voegel-bleibt.html und wurde in Bezug auf die Konsequenzen für die Genehmigungspraxis ergänzt von Friedrich Raff.

Obgleich nach dem Urteil des EuGH vom 4. März 2021 (C-473/19, Skydda Skogen)⁶ alles in Sachen europäischer Vogelarten geklärt schien, kam die Frage nach dem Schutzstatus europäischer Vogelarten durch ein Vorlageersuchen des obersten estnischen Gerichts erneut auf den Tisch des hohen Hauses. Auslöser war ein Streitfall um Holzfällarbeiten während der Brutzeit, die die zuständige Behörde untersagt hatte und die dann die Gerichte in Estland beschäftigten. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung hielt es das oberste Gericht für geboten, dem EuGH insgesamt sieben Fragen zur Entscheidung vorzulegen. Relevant sind nur die ersten drei, denn für die übrigen stellt der EuGH später fest, sie seien aus formalen Gründen unzulässig. Auch wenn die im Weiteren behandelten Fragen lang und in ihrer Formulierung für ungeübte Leser erst einmal gewöhnungsbedürftig erscheinen mögen, seien sie nachfolgend wiedergegeben, um daran die Antworten des EuGH (Urteil vom 01.08.2025, C-784/23) und einige erste erläuternde Anmerkungen anzuschließen:

"1. Kann Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie dahin ausgelegt werden, dass die darin geregelten Verbote nur gelten, soweit es erforderlich ist, um im Sinne von Art. 2 dieser Richtlinie den Bestand der betreffenden Vogelarten auf einem Stand zu halten, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, sofern die Tötung oder Störung von Vögeln oder die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester oder Eier nicht das Ziel der Handlung ist?

2. Ist Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit Art. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die nach diesen Bestimmungen verbotenen Handlungen während der Brutzeit der Vögel u. a. dann absichtlich sind, wenn aufgrund wissenschaftlicher Daten und der Beobachtung einzelner Vögel davon ausgegangen werden kann, dass in einem Wald, der vollständig kahl geschlagen werden soll (Kahlschlag), etwa zehn Vogelpaare pro Hektar nisten, ohne dass festgestellt wurde, dass auf der

⁶ Siehe <https://www.umweltforum-osnabrueck.de/news-details/weckruf-im-artenschutzrecht-das-verfahren-schuetzen-den-wald.html>

Fläche des Holzschlags Vogelarten nisten, deren Erhaltungszustand ungünstig ist?

3. Ist Art. 5 Buchst. a, b und d der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit Art. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die nach diesen Bestimmungen verbotenen Handlungen während der Brutzeit der Vögel u. a. dann absichtlich sind, wenn aufgrund wissenschaftlicher Daten und der Beobachtung einzelner Vögel davon ausgegangen werden kann, dass in einem Wald, in dem nur ein Teil der Bäume geschlagen werden soll (Schirmschlag), etwa zehn Vogel-paare pro Hektar nisten, ohne dass Grund zu der Annahme besteht, dass auf der Fläche des Holzschlags Vogelarten nisten, deren Erhaltungszustand ungünstig ist?“

Zu Frage 1 weist der EuGH auf seine bisher wiederholt vorgetragenen Grundsätze hin. Die angesprochenen Verbote (Tötung bzw. Beschädigung von Individuen, Zerstörung von Nestern, erhebliche Störungen) entfalten Wirkung für alle europäischen Vogelarten. Darauf, ob sie in irgendeiner Weise gefährdet sind, kommt es nicht an (Rn. 45). Der EuGH zählte dazu in seinem Urteil diese im Streitfall in Estland festgestellten Vogelarten auf: Waldlaubsänger, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Buchfink, Kleiber, Gimpel, Zilpzalp, Fitis, Zwergschnäpper, Buntspecht, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle und Rotkehlchen.

Der EuGH hält weiter an seiner Auslegung fest, dass es für die Frage der Absicht nicht darauf ankommt, „dass der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art, die Störung dieser Arten oder die Zerstörung von Eiern gewollt“ hat. Es reicht die Inkaufnahme. Anders als für die Störung (nach Art. 5 lit. d VRL) kommt es bei der Tötung oder der Zerstörung von Lebensstätten auch nicht auf irgendeine messbare Auswirkung auf die Population an: „Dagegen sieht Art. 5 Buchst. a und b der Vogelschutzrichtlinie keine Voraussetzung vor, die jener in Art. 5 Buchst. d dieser Richtlinie entspricht.“ (Rn. 52 des Urteils).

Zu erwähnen sind auch die Ausführungen in den Randnummern 55 und 56 des Urteils, die womöglich ein Fenster eröffnen in Richtung von Ausnahmen von den Verboten des Artenschutzes für Vögel nach Art. 9 VRL. Bisher sind diese – eng am Wortlaut orientiert – restriktiv ausgelegt worden. Dazu wird es künftig sicherlich weitere Vorlagefragen geben.

Von Bedeutung sind weiterhin die Antworten auf die Fragen 2 und 3, die der EuGH zusammen prüfte. Zuerst einmal stellt er fest, dass es nicht darauf ankommt, ob die Arten gefährdet sind. Der EuGH unterscheidet bei seinen Überlegungen aber auch nicht zwischen Kahlschlag und Schirmschlag, weil er offenbar davon ausgeht, dass es in beiden Fällen zur Tötung, zu Störungen oder zur Zerstörung von Nestern oder Eiern kommen wird. Es reicht dem EuGH offenbar aus, dass es durch diese Maßnahmen zu den verbotenen Beeinträchtigungen kommen kann.

Für Irritationen (bei anderen: freudige Erwartungen?) könnte der Umstand sorgen, dass sich der EuGH an dieser Stelle mit Beständen von zehn Vogelpaaren pro Hektar auseinandersetzt. Das dürfte allerdings vor allem damit zu tun haben, dass genau dies die Annahme der vorgelegten Frage aus Estland war (im Übrigen für ungefährdete Vogelarten) und weniger damit, dass der EuGH damit einen Schwellenwert markieren wollte. Auch die Frage danach, was gelten würde, wenn auch gefährdete Arten betroffen sind, war nicht Gegenstand. Aus dem gesamten Tenor und nach der bisherigen Rechtsprechung dürfte geklärt sein, dass der EuGH hinsichtlich des Umfangs an Betroffenheit bei den Verboten des Art. 5 lit. a und b VRL weiterhin am Individuenbezug festhält und es müßig sein dürfte, sich jetzt durch weitere Vorlagefragen über 9, 8, 7 ... Arten je Hektar an eine vermutete Schwelle heranzutasten. Lediglich für Störungen verweist der EuGH auf einen Populationsbezug.

Eine kleine Anmerkung noch: Die Generalanwältin hatte in den Schlussanträgen zu diesem Verfahren (das sind üblicherweise die Gutachten, die die Entscheidung des EuGH vorbereiten sollen) ausführlich für einen weniger strengen Artenschutzes bei europäischen Vögeln geworben – der EuGH hat die Überlegungen mit keiner Silbe berücksichtigt.

Konsequenzen für die deutsche Planungs- und Genehmigungspraxis

Es ist an der Zeit, dass die bundesdeutsche Planungs- und Genehmigungspraxis (und auch die Rechtsprechung) den strengen Maßstab des Artenschutzes für europäische Vogelarten konsequent anwendet. In einem ersten Schritt gehört

dazu, dass z.B. das BfN diverse Handlungsleitfäden, in denen es gerade bei europäischen Vogelarten populationsbezogene Relativierungen bei der Behandlung des Artenschutzes propagiert, zurückzieht und auf den schon länger geklärten, europarechtlichen Maßstab zurückführt. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die zu verschiedensten Eingriffsvorhaben in immer neuen Variationen verbreiteten „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“. Gleiches gilt etwa für die insbesondere vom nordrhein-westfälischen Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK, früher LANUV) vorangetriebenen Vorstellung, es gebe sogenannte planungsrelevante (und damit auch irrelevante) Vogelarten. Dafür gab es schon bisher weder eine rechtliche noch eine fachliche Grundlage. Nach der neuen Entscheidung des EuGH gilt das noch viel mehr. Bis jetzt halten sich diese Leitfäden als „Schadsoftware für den Artenschutz“ auf Rechnern von vielen Planern und Genehmigungsbehörden und haben ihren Anteil am Schwund der Biodiversität, weil sich die verantwortlichen Akteure weigern, die Rechtsprechung des EuGH zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden zur Kenntnis zu nehmen. **Beim EuGH, und nur dort, werden die "Übergeordneten Kriterien" zum Schutz europäischer Vogelarten definiert!**

Vor diesem Hintergrund dürfte außerdem klar sein, dass die vom Gesetzgeber in der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgestellte Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten nicht als abschließend anzusehen ist, sondern alle anderen bei der Planung von Windkraftanlagen nach naturschutzfachlichen Kriterien ebenfalls als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen sind.

Ist so viel Schutz für alle europäischen Vogelarten zumutbar?

Wer meint, die Berücksichtigung wenigstens aller europäischen Vogelarten sei unzumutbar und praktisch nicht zu machen, verkennt gleich mehrerlei: Ihre vollständige Berücksichtigung ist durch die EU-Vogelschutzrichtlinie seit 1979 zwingend vorgegeben! Das ist nicht erst seit dem neuen EuGH-Urteil klar. Es gibt wohl keine Artengruppe, die mit vergleichbarem Aufwand

auch großflächig so vollständig erfassbar ist und eine flächendeckende Bewertung von Plänen und Projekten und deren Auswirkungen ermöglicht. Durch ihre flächendeckende Verbreitung und Raumansprüche können Vögel als Schirmarten für all die sowieso nicht untersuchten Artengruppen (Dipteren, Wildbienen, Schnecken, Asseln, Wanzen, Pilze, Flechten, Moose usw.) fungieren. Berücksichtigt man die für europäische Vogelarten geltenden strengen Schutzbestimmungen, (Verbot der Tötung, der Zerstörung von Lebensstätten, erheblicher Störungen; Alternativenprüfung; für Ausnahmen zwingende Gründe; im Falle einer Genehmigung Wahrung des Erhaltungszustandes, was auf einen Ausgleich hinausläuft), profitieren bei konsequenter Anwendung all die übrigen Arten, die von Eingriffen mitbetroffen sind. Derzeit ist es umgekehrt: Weil selbst europarechtlich geschützte Arten als irrelevant wegdefiniert werden, greifen für sie nicht nur die artenschutzrechtlichen Verbote nicht, sondern es findet nicht einmal irgendeine Kompensation für solche Beeinträchtigungen statt. Europäische Vogelarten, zusammen mit den Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, machen in konkreten Planungsverfahren in der Regel etwa 0,1 bis 0,2 % des nationalen Artenbestandes aus. Wer sich davon bei der Planung von Projekten überfordert fühlt, sollte sich ein anderes Tätigkeitsfeld suchen.

Deutscher Grundwasserschutz gegen Nitrat mangelhaft?

Zum Vorlagebeschluss des BVerwG vom
6. März 2025 – Az. 10 C 5.25 -

Von Dr. Thomas Ormond (Frankfurt a.M.)

Bereits in einem früheren RdN-Schnellbrief (Nr. 243 vom März/April 2024) waren die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG und die Maßnahmenprogramme der Bundesländer Niedersachsen und NRW zum Schutz der Ems Thema einer Urteilsbesprechung. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hatte mit Urteil vom 21. November 2023 (Az. 7 KS 8/21) einer Klage der Deutschen Umwelthilfe überwiegend stattgegeben und die Maßnahmenprogramme der beiden Länder für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems als unzureichend eingestuft,

um den vom EU-Recht geforderten Schutz des Gewässers vor Nitrat aus der Landwirtschaft zu bewirken. Das OVG verpflichtete die beiden Bundesländer zur Überarbeitung ihrer Maßnahmenprogramme, ließ allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu.

Bei der von den beklagten Ländern eingelegten Revision spielte vor allem die Begründung für Fristverlängerungen im (den Maßnahmenprogrammen zugrundeliegenden) Bewirtschaftungsplan nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle und die Frage, ob die Verlängerungen trotz erkennbar unzureichender Maßnahmen wirksam blieben. Die Beklagten argumentierten mit einem Urteil des BVerwG von 2017⁷, in dem der seinerzeit für Wasserrecht zuständige 7. Senat entschieden hatte, dass die Wirksamkeit einer Fristverlängerung nach der Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes unabhängig von solchen Mängeln sei.

Die Entscheidung des BVerwG

Mit Beschluss vom 6. März 2025 legte der 10. Senat des BVerwG dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine kompliziert formulierte Frage zur Vorabentscheidung vor, die im Wesentlichen darauf abzielt, ob eine Fristverlängerung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele unwirksam ist, wenn die Angaben im Bewirtschaftungsplan den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 WRRL nicht genügen.

Der Vorlagebeschluss des BVerwG hält die Frage deswegen für entscheidungserheblich, weil das OVG zutreffend die Angaben zur Begründung der Fristverlängerung im internationalen Bewirtschaftungsplan als unzureichend angesehen habe und sich somit die Frage der Rechtsfolge dieses Rechtsverstoßes stelle. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in 13 von 40 auf deutschem Hoheitsgebiet liegenden Grundwasserkörpern der Flussgebietseinheit Ems der Schwellenwert für Nitrat (50 mg/l) überschritten sei. Aus Codes in der Legende des Bewirtschaftungsplans lässt sich zwar entnehmen, dass die deutschen Behörden hier den Verlängerungsgrund der

„natürlichen Gegebenheiten“ in Anspruch nehmen. Doch die Anforderung der Richtlinie (Art. 4 Abs. 4 Buchst. b), wonach die Fristverlängerung „im Einzelnen dargelegt und erläutert“ werden müsse, hält das Gericht nicht für erfüllt. Die gegebene Begründung und Erläuterung müsse im Hinblick auf die einzelnen Wasserkörper und auf die betreffenden Ursachenzusammenhänge für die Öffentlichkeit und die EU-Kommission nachvollziehbar sein, und zwar ohne Zuhilfenahme weiterer Quellen. Auch enthalte der Bewirtschaftungsplan keine Zusammenfassung der für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, keine Darstellung der signifikanten Verzögerungsgründe und, außer einer bloßen Jahreszahl für die Zielerreichung, keinen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen. Hinzu komme, dass in der Mehrzahl der Fälle die Jahreszahl auch noch mit dem Präfix „nach“ versehen und damit gänzlich unpräzise sei.

Weil die Vorlagefrage bisher durch die Rechtsprechung des EuGH nicht geklärt und auch nicht als „acte clair“ offenkundig sei, bedürfe es einer Vorabentscheidung dieses Gerichtshofs. An der früher vertretenen Ansicht des 7. Senats hält der 10. Senat ausdrücklich nicht fest.

Ausblick

Eine Entscheidung des EuGH dürfte vermutlich nicht vor 2026 ergehen. Wenn der EuGH bei seiner bisher strikten Rechtsposition zur Nitratrichtlinie und zur Wasserrahmenrichtlinie bleibt, ist zu erwarten, dass die deutschen Bundesländer sich in Zukunft mehr Mühe beim Schutz der Gewässer vor Nitratverschmutzung geben müssen.

Baum vs. Photovoltaik-Anlage

Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Mai 2025 – 4 LA 57/23 -

Von Lena Gaus (Bonn)

Der Beschluss des OVG Lüneburg reiht sich in eine länger werdende Liste gerichtlicher Entscheidungen ein, die sich mit der Frage beschäftigen, wie der Schutz von Bäumen und der Ausbau erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-

⁷ BVerwG, Urt. v. 2.11.2017 – 7 C 25.15 – (Staudinger).

Anlagen auf Hausdächern in Einklang zu bringen sind.⁸

I. Hintergrund

Gegenstand des Beschlusses war ein Antrag auf Genehmigung zum Fällen einer Buche⁹ nach der kommunalen Baumschutzsatzung. Der Antragsteller und Kläger im erstinstanzlichen Verfahren vor dem VG Lüneburg trug vor, dass die geplante Errichtung der PV-Anlage wirtschaftlich sinnlos sei, da der Ertrag infolge der Verschattung durch den Baum erheblich gemindert sei, sodass eine Ausnahmegenehmigung auf Grundlage der Baumschutzsatzung zu erteilen sei. Dafür spreche auch § 2 EEG, wonach dem Ausbau erneuerbarer Energien ein grundsätzlicher Vorrang zu gewähren sei.

In erster Instanz hat das VG Lüneburg mit Urteil vom 21. Juni 2023 – 2 A 326/22 – die Klage abgewiesen. Das OVG Lüneburg hat den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil abgelehnt.

II. Wesentliche Entscheidungsgründe

Auch in seinem Beschluss setzte sich das OVG Lüneburg hauptsächlich mit zwei Ausnahmetatbeständen der einschlägigen Baumschutzsatzung auseinander: § 3 Abs. 1 lit. b und lit. e.

Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken der Stadt Buchholz i.d.N.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

[...]

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

[...]

e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

1. Wirtschaftliche Sinnlosigkeit durch Ertragsminderung

Der Kläger begründet das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Ausnahme aufgrund wirtschaftlicher Sinnlosigkeit mit Zahlen aus einem von ihm vorgelegten Projektbericht: hiernach beträgt die Ertragsminderung der PV-Anlage mit Baum 32,3% bzw. 34,5% jährlich, und ohne Baum lediglich 3,4% bis 3,5%. Der Anlagennutzungsgrad erhöht sich im Falle der Beseitigung der Buche von 61,60% auf 87,71%. Die Amortisation bei Beibehaltung des Baumes dürfte nach ca. 23 Jahren eintreten, bei Fällung des Baumes bereits nach 20 Jahren.

Das OVG Lüneburg führt hierzu aus: Eine wesentliche Beeinträchtigung einer baurechtlich zulässigen Nutzung könne nur dann angenommen werden, wenn die von dem geschützten Baum ausgehenden Immissionen oder sonstigen Auswirkungen nach Art und Intensität die Nutzung bzw. die Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beeinträchtigen. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn ein geschützter Baum eine zulässige Bebauung verhindert oder der Baukörper so verschoben oder verändert werden müsste, dass das bestehende Baurecht mehr als nur geringfügig beschränkt würde. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall, denn die PV-Anlage könne trotz Buche ungehindert gebaut werden. Wirtschaftliche Sinnlosigkeit hingegen stehe der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der Anlage nicht entgegen, denn Art. 14 GG verleihe kein Recht auf die „optimale“ und „erträglichste“ Grundstücksnutzung.¹⁰ Dies entspricht den Ausführungen der ersten Instanz - des VG Lüneburg -, wonach die Ausnahmegenehmigung lediglich auf Beschränkungen der baulichen Nutzung, nicht jedoch auf die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks abstelle.¹¹

Selbst wenn man die wirtschaftliche Sinnlosigkeit als Ausnahmegrund anerkennen würde, sei diese nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Aus den Zahlen ergebe sich diese Sinnlosigkeit

⁸ Siehe bspw. auch: VG Frankfurt (Oder), Urte. v. 12.12.2024 – 5 K 265/23 –; VG Düsseldorf, Urte. v. 24.04.2024 – 4 K 1421/23 –; VG Düsseldorf, Urte. v. 27.12.2023 – 9 K 7173/22 –; VG Weimar, Urte. v. 10.01.2020 – 7 K 886/18 We.

⁹ Die Buche war unstreitig aufgrund des Stammumfangs nach der Baumschutzsatzung geschützt, sodass eine Fällung nur bei

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung in Betracht kam.

¹⁰ OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 15.

¹¹ OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 9.

nicht. Darüber hinaus führe der Kläger nicht dazu aus, ob die Verwendung effektiverer Module oder die Platzierung weiterer Module in anderen Teilen des Daches die Leistungseinbußen aufzufangen in der Lage wären.¹²

2. Überragendes öffentliches Interesse nach § 2 EEG

Zwar erkennt das Gericht an, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau der Nutzung regenerativer Energien und damit auch der Sonnenenergie insbesondere zum Zweck der Reduktion der Treibhausgasemissionen und damit zum Klimaschutz besteht, sowie dass sich eine entsprechende Verpflichtung des Staates aus Art. 20a GG ergibt. § 2 EEG führe jedoch nicht zu einer – quasi automatischen – Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger eine Befreiung nach der BSS zu erteilen. Vielmehr bleibe erforderlich, dass nach § 3 Abs. 1 e) BSS eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erfolge. Insbesondere sei im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen, dass nicht nur der Ausbau erneuerbarer Energien unter Art. 20a GG falle, sondern auch der Schutz von Bäumen als natürliche Lebensgrundlage.

Das Abwägungsergebnis zugunsten den Baumschutzes wird damit begründet, dass zum einen eine Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Sinnlosigkeit der Errichtung nicht substantiiert dargetan und alternative Errichtungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der PV-Anlage offenbar nicht in Betracht gezogen worden seien. Es sei nicht erkennbar, dass sich das in § 2 EEG festgeschriebene überragende öffentliche Interesse nicht in anderer Weise verwirklichen lasse als durch Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück des Klägers.¹³

III. Einordnung und Bewertung

Der Beschluss verdeutlicht die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich anerkannte Bedeutung des Baumschutzes im städtischen Raum. Er bekräftigt den hohen Stellenwert des kommunalen Baumschutzes gerade auch im Spannungsfeld mit legitimen Klimaschutzzielen. Die besondere ökologische Bedeutung eines

vitalen Baumes und seine prägende Funktion für das Ortsbild wird abermals von einem Gericht ausdrücklich hervorgehoben.¹⁴

Das Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energien und deren Bewertung nach § 2 EEG als im überragenden öffentlichen Interesse liegend erkennt das Gericht an. Es stellt jedoch unmissverständlich fest, dass dies keine generelle Priorität gegenüber anderen Belangen des Umwelt- oder Naturschutzes bedeutet. Entgegen dieser teilweise in der Praxis verbreiteten Vorstellung stärkt das Gericht die weiterhin gebotene Abwägung der Schutzgüter im Einzelfall.

Zwar zeigt das Gericht für wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit Rentabilität und Amortisation Verständnis. Es bestätigt jedoch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, dass diese Interessen im Rahmen der Baumschutzsatzungen, die auf die bauliche Nutzungsmöglichkeit abstellen, grundsätzlich nicht entscheidend sind.

Die Klimaklage eines peruanischen Landwirtes gegen den Energiekonzern RWE

Von Lisa-Marie Goebel

Im Mai dieses Jahres erging das Berufungsurteil des OLG Hamm in der Sache des gegen den deutschen Energiekonzern RWE klagenden Peruaners Saúl Luciano Lliuya (Az. 5 U 15/17). Es handelt sich dabei um das zweitinstanzliche Urteil in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit, mit dem der Kläger im Wesentlichen die Feststellung begehrte, dass der Konzern verpflichtet sei, anteilig zu seinem Beeinträchtigungsanteil von 0,38 % (seinem Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen) die Kosten für den Schutz des klägerischen Hausgrundstücks vor einer Gletscherflut aus einer Lagune in Peru zu tragen. Der Kläger behauptete die Beeinträchtigung seines Eigentums durch die Beklagte aufgrund deren Betriebs von Kraftwerken und einer damit verbundenen Erwärmung des Klimas, die wiederum zum Schmelzen des Gletschers führen würde.

¹² OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 10.

¹³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.05.2025 – 4 LA 57/23 –, Rn. 16.

¹⁴ Ebenda.

Maßstab des deutschen Zivilrechts

Als Grundlage der Verpflichtung hatte sich der Kläger auf § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 677 ff., § 812 BGB berufen.

Dieser Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch regelt, dass, wenn das Eigentum (...) beeinträchtigt wird, der/die Eigentümer*in von der/dem Störer*in die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen kann. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, hat der/die Eigentümer*in einen Anspruch auf Unterlassung.

Im Ergebnis wies das OLG Hamm, ebenso wie erstinstanzlich das LG Essen, die Klage ab. Anders als das LG Essen, das die Klage – grob gesagt – für unbegründet hielt, weil der Beitrag des Konzerns unter den vielen anderen Beiträgen anderer quasi untergehe, hat das OLG Hamm in seinen Entscheidungsgründen in weiten Teilen die Voraussetzungen einer Verpflichtung von RWE bejaht.

Zunächst sah das Gericht eine taugliche Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Feststellungsanspruch. Die Voraussetzungen des Anspruchs seien auch schlüssig vorgetragen. Der Kläger habe indessen den bestrittenen Umstand, dass seinem Eigentum eine konkrete Gefahr im Sinne des § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB droht, nicht beweisen können.

Wichtige Elemente der Urteilsbegründung

Im Einzelnen hervorzuheben sind die folgenden Aspekte der Entscheidung:

Dass der Kläger eine Störung von Eigentum auf peruanischem Grund geltend macht, schade nicht. Zum einen finde deutsches Recht schon wegen der übereinstimmenden Erklärung der Parteien Anwendung, zum anderen spiele die Entfernung zwischen der Störungsquelle und dem beeinträchtigten Eigentum keine Rolle.

Der Unterlassungsanspruch verpflichte nicht lediglich zum Nichtstun, sondern auch zu einem Verhalten, mit dem gewährleistet werde, dass sich die drohende Beeinträchtigung des Eigentums nicht realisiert. Dieses Verhalten umfasse dann nicht nur die Beseitigung der Störungsquelle (der Emissionen des Konzerns), sondern auch Maßnahmen an der Lagune zur

Verhinderung des Ausbruchs des Gletschersees sowie auch sicherheitserhöhende Maßnahmen am Grundstück, wenn und weil nämlich die Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung bzw. ihrer Quelle nicht möglich sei. Auch ein Aufwendungsersatzanspruch sei denkbar.

Nach dem schlüssigen Klägervortrag - vorbehaltlich der Beweislage - sei RWE auch unmittelbarer Handlungsstörer, denn die vom Kläger behauptete drohende Beeinträchtigung des Grundstücks sei durch die von dem Konzern freigesetzten CO₂-Emissionen adäquat kausal (mit-)verursacht worden und ihm auch zuzurechnen. Zunächst könne danach der Verursachungsbeitrag des Konzerns nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Beeinträchtigung des Grundstücks durch die drohende Überflutungsgefahr in ihrer konkreten Form entfiele. Außerdem – und das sei zur Zurechnung erforderlich – wäre die Eigentumsgefährdung ohne die Emissionen der Beklagten in einem rechtlich relevanten, d.h. nicht unwesentlichen Ausmaß geringer. Die konkrete Bedrohung wäre also nicht dieselbe. Ferner sei bereits Mitte der 1960er-Jahre erkennbar gewesen, dass der Emissionsausstoß die beschriebenen Folgen haben werde.

Den Einwand der Beklagten, dass ein Zurechnungszusammenhang jedenfalls deshalb zu verneinen sei, weil sie die behauptete konkrete Gefährdung durch ihre Emissionen nicht in erheblicher Weise herbeigeführt habe, ließ das Gericht nicht gelten. Das Gericht ging von der Erheblichkeit aus, denn nicht die bloße prozentuale Höhe des Verursachungsbeitrages als solche sei Maßstab für die Erheblichkeit, sondern deren Höhe in Relation zu anderen Verursachungsbeiträgen. RWE sei auf Platz 23 der weltweit größten Emittenten.

Ebenfalls ohne Erfolg berief sich die Beklagte darauf, dass mit der Klage die Justiz für die Durchsetzung umweltpolitischer Ziele instrumentalisiert werde und bei einem Gelingen Klagen „Jeder gegen Jeden“ wegen der Mitverursachung des Klimawandels ermöglicht würden. Das Gericht befand, dass dieser Einwand einer rechtlichen Grundlage entbehre. Im Übrigen stehe einer solchen „Totalhaftung“ eines jeden

Emittenten und einer Klagewelle der – soeben erläuterte – Filter der Adäquanz in Form der Erheblichkeit entgegen.

Bei einer Mehrheit von Störern bestehe der Anspruch indessen gegen jeden von ihnen.

Auch wenn die Beklagte als Konzernmutter die Kraftwerke nicht selbst betreiben, sei ihr das Handeln ihrer Tochtergesellschaften wie eigenes Handeln zuzurechnen.

Ferner sei die erforderliche Rechtswidrigkeit der behaupteten Beeinträchtigung gegeben, da der herbeigeführte Erfolg der Rechtsordnung widerspreche. Auf eine Rechtswidrigkeit der störenden Handlung komme es nicht an. Eine Duldungspflicht des Klägers bestehe nicht, u.a. führten die behördlichen Genehmigungen für den Betrieb der Anlagen des Konzerns und seine Zertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) nicht zu einer solchen. Eine Ausnahme durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Privatrechtsverbindlichkeit der Genehmigungen und Zertifikate bestehe nicht. Auch das Postulat der Einheit der Rechtsordnung verlange keine Harmonisierung der Bewertungsmaßstäbe quer durch das hochkomplexe Rechtssystem. Ferner ergebe sich eine Duldungspflicht auch nicht aus einem irgendwie gearteten Versorgungsauftrag oder aus dem allgemeinen (deutschen) Interesse an der Erzeugung von Energie. Dies bedürfte nämlich wiederum einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung und könne außerdem nicht gegenüber dem klagenden Peruaner eingewandt werden. Soweit sich ausnahmsweise eine Duldungspflicht aus (nicht ausdrücklich geregelten) öffentlichen Interessen ergeben könnte, bestünde jedenfalls keine Pflicht zur Duldung einer erheblichen Eigentumsbeeinträchtigung ohne Entschädigung.

Ergebnis des Gerichts und Folgerungen

Letztlich scheiterte die Klage daran, dass der Kläger, der beweisbelastet für die ihn günstige, weil anspruchsbegründende und von der Gegenseite bestrittene Tatsache der drohenden Eigentumsbeeinträchtigung war, nicht den Beweis führen konnte. Erforderlich für die drohende Eigentumsbeeinträchtigung sei nämlich ein nach

Dauer und Intensität nicht nur ganz unerheblicher Eingriff, und dass dabei objektiv betrachtet der Schadenseintritt konkret, in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Das gerichtliche Sachverständigen-gutachten ergab aber, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine in den nächsten 30 Jahren auftretende Gefährdung durch u.a. eine Überflutung bloß bei 1 % liege. Das sei nicht ausreichend. Den Zahlungsantrag ließ das Gericht entsprechend ebenfalls scheitern.

Es bleibt abzuwarten, ob andere Kläger*innen aus aller Welt in Bezug auf ihr Eigentum mit Klagen gegen Großemittenten (wegen des Zurechnungs-Filters der Erheblichkeit!) folgen werden, um diese jeweils anteilig ihres Verursachungsbeitrags zur Rechenschaft zu ziehen. Erforderlich ist dabei unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des OLG Hamm im Fall Lliuya, dass ein nicht nur ganz unerheblicher Eingriff in das Eigentum vorliegt und dass dabei objektiv betrachtet der Schadenseintritt konkret, in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies wird durch Sachverständigengutachten zu klären sein. Rein rechtlich ist dies unter den gelisteten Voraussetzungen grundsätzlich denkbar. Grundsätzlich ist die Anspruchsgrundlage des § 1004 BGB auch (analog) auf weitere Rechtspositionen und Rechte wie z.B. das Leben, die Gesundheit, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht anwendbar (BeckOK BGB/Fritzsche, 74. Aufl. 1.5.2025, BGB § 1004, beck-online).

Wie bei allen deutschen Urteilen gilt: Andere deutsche Gerichte sind in anderen Sachen weder an die Rechtsauffassung des OLG Hamm gebunden, noch handelt es sich dabei um höchstrichterliche Rechtsprechung (hier wäre das der Bundesgerichtshof - BGH -), die eine Art faktische Bindung schaffen kann. Dennoch hat das OLG Hamm mit seiner rechtlichen Bewertung einen Weg aufgezeigt, dem andere Gerichte folgen könnten. Der Trend zu versuchen, nicht nur Staaten, sondern auch private Großkonzerne gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, hält an.

Buchbesprechung

Lena Gaus (Bonn)

Lütkes / Ewer, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2025

Der in diesem Jahr in neuer Auflage erschienene Handkommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bietet eine umfassende und praxisorientierte Kommentierung des Bundesnaturschutzgesetzes. Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahr 2018 haben sich zahlreiche gesetzliche Änderungen im Bereich des Naturschutzrechts ergeben, die in der nun vorliegenden 3. Auflage umfassend eingearbeitet wurden. Dies umfasst unter anderem die Neuregelung zur Vereinbarkeit von Naturschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie an Land.

Der Aufbau des Kommentars folgt dem Gesetz, sodass dieser Erläuterungen und Hinweise auf gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den einzelnen Paragraphen des Gesetzes enthalten. Thematisch liegen die Schwerpunkte unter anderem auf der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, dem Artenschutz und dem Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile.

Insgesamt überzeugt der Kommentar durch wissenschaftliche Tiefe, fundierte Praxisnähe und hohe Aktualität. Aufgrund des handlichen Formats des Kommentars eignet er sich gut als Arbeitsmittel. Rund um Fragen zum Natur- und Artenschutz stellt das Werk eine zentrale Orientierungshilfe dar und dient gleichermaßen Jurist*innen, Verwaltungsbehörden sowie Planungsbüros und im Naturschutz tätige Organisationen als Arbeitsgrundlage.

IDUR-Online-Seminar: Baumschutz

Aktueller Baumschutz in Praxis und Recht – Wissen vertiefen, Bäume schützen

Bäume sind weit mehr als nur grüne Begleiter im Alltag – sie sind Klimahelden, Lebensräume und essenziell für die ökologische Balance, gerade in Zeiten des Klimawandels und der Biodiversitätskrise. Doch ihre Bedeutung steht zunehmend im Spannungsfeld zwischen Naturschutz, Baurecht und städtebaulicher Entwicklung.

Unser Online-Seminar bietet einen fundierten Überblick über den aktuellen Stand des Baumschutzrechts, zeigt zentrale Konfliktlinien auf und vermittelt praxisnahes Wissen.

Ein Element des Seminars ist das neu aufgelegte Sonderheft zum Baumschutz – Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflichten – Aktionsmöglichkeiten (2025). Die große Resonanz auf die Erstausgabe des Sonderhefts zum Baumschutz im Jahr 2017 spiegelte bereits den hohen Informationsbedarf wider. Angesichts der weiterhin starken Nachfrage nach rechtlicher Orientierung rund um den Schutz von Bäumen sowie der zunehmenden Bedeutung von Bäumen in ländlichen und urbanen Räumen wurde das Heft nun grundlegend überarbeitet und auf den Stand von März 2025 gebracht. Dabei wurden neuere rechtliche Entwicklungen wie die Wiederherstellungsverordnung und das Instrument der Gestaltungssatzung, sowie die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung berücksichtigt.

Termin: Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 – 20:00 Uhr online via Zoom

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an info@idur.de.

Kosten: IDUR-Mitglieder: 50 €, Nicht-Mitglieder 100 €

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671